

STEUERINFORMATIONEN

Im November 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

trotz vielfältiger Ankündigungen vermag die Bundesregierung kaum mehr ein Steuerreformvorhaben umzusetzen, da ihr die Mehrheit im Bundesrat fehlt. Wenigstens das Steuervereinfachungsgesetz hat sie nun über die Hürden bringen können. Danach passt die Steuererklärung noch lange nicht auf einen Bierdeckel, aber es ist durchaus ein positiver Anfang. Die für Sie wichtigsten Änderungen erläutern wir Ihnen in den Artikeln 32/11 – 36/11 auf den Seiten 1-3.



- 32/11 **Steuervereinfachungsgesetz verabschiedet**
- 33/11 **Kindergeld ab 2012 ohne Einkommensprüfung**
- 34/11 **Nachweis von Krankheitskosten wieder verschärft**
- 35/11 **Die E-Bilanz kommt**
- 36/11 **Umsatzsteuer: Vereinfachungen für elektronische Rechnungen**
- 37/11 **Dachreparaturen für Photovoltaikanlagen: Anteiliger Vorsteuerabzug möglich**
- 38/11 **Zahlungsansprüche abschreiben**
- 39/11 **Elektronische Lohnsteuerkarte kommt**
- 40/11 **Wegfall der LKK-Pflicht durch außerlandw. Tätigkeiten?**
- 41/11 **Reparaturen an Altenteilerwohnung steuerlich abziehbar?**

Steuervereinfachungsgesetz verabschiedet ^{32/11}

Das Steuervereinfachungsgesetz hat die Hürde im Bundesrat genommen und kann nun in Kraft treten. Nachfolgend möchten wir Sie auf Änderungen daraus hinweisen.

Das Schicksal der steuerlichen Förderung der energetischen Sanierung ist jedoch immer noch offen.

Verbilligte Wohnungsvermietung

Ab 2012 ist bei Mietwohnungen der volle Werbungskostenabzug möglich, wenn sie zu mindestens 66 % der ortsüblichen Miete dauerhaft vermietet werden.

Bis 2011 sind zwei Grenzen – 56 % und 75 % – zu beachten. Die Regelung ab 2012 ist nun einfacher und in vielen Fällen auch günstiger.

Wichtig ist, bei der Berechnung auch die Vereinbarungen zu den Nebenkosten zu berücksichtigen.

- Die Regelung gilt nur für vermietete Wohnungen im Privatvermögen.
- Die Folgen verbilligter Vermietung betrieblicher Gebäude muss im Einzelfall geprüft werden.

Änderungen Forst

Die Steuerermäßigung für Kalamitätsnutzungen im Forst (z.B. nach Sturmschäden) wird ab 2012 vereinfacht. Erforderlich ist weiterhin die unverzügliche Anmeldung der Schäden beim Finanzamt.

Der pauschale Betriebsausgabenabzug für nichtbuchführende LuF-Betriebe wurde von 65 % auf 55 % der Einnahmen aus Holzverkauf gesenkt.

Arbeitnehmerpauschbetrag steigt

Rückwirkend ab 01.01.2011 steigt der Arbeitnehmerpauschbetrag von 920 € auf 1.000 € im Jahr. Der Pauschbetrag wirkt sich jedoch nur aus, wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden.

Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten für Kinder unter 14 Jahren können ab 2012 unabhängig von einer Erwerbstätigkeit geltend gemacht werden. Dann sind auch bei Ehepaaren, bei denen nur einer erwerbstätig ist sowie bei nicht erwerbstätigen Alleinerziehenden Kinderbetreuungskosten ab der Geburt begünstigt. Abziehbar sind weiterhin 2/3 der Aufwendungen, maximal 4.000 €.

Förderung energetischer Sanierung hängt noch in der Luft

Das Gesetz zur steuerlichen Förderung der energetischen Sanierung hat die Zustimmung im Bundesrat nicht erhalten. Die Bundesregierung hält an dem Vorhaben weiterhin fest. Wie sie es durchsetzen will, ist aber noch völlig unklar.

Begünstigt sollen bestimmte energiesparende Baumaßnahmen an selbstgenutzten oder vermieteten Wohnungen mit Baujahr vor 1995 sein, die ab 01.01.2012 beginnen (ggf. Datum Bauantrag). Die Kosten sollen auf 10 Jahre verteilt absetzbar sein – es kann sich also lohnen, das Gesetzgebungsverfahren weiter im Auge zu behalten.

Steuervereinfachungsgesetz 2011

Kindergeld ab 2012 ohne Einkommensprüfung ^{33/11}

Ab 2012 können auch volljährige Kinder mit gutem Verdienst unter bestimmten Umständen noch Kindergeld erhalten.

Für volljährige Kinder gibt es bisher nur Kindergeld und Kinderfreibeträge, wenn die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes einen bestimmten Betrag nicht übersteigen (seit 2010: 8.004 € im Jahr).

Diese Grenze ist mit dem Steuervereinfachungsgesetz ab dem Jahr 2012 gestrichen worden. Das ist eine tatsächliche Vereinfachung, denn die Berechnung ist kompliziert und streitanfällig.

Voraussetzungen für volljährige Kinder

Kindergeld und Kinderfreibeträge gibt es für 3 Gruppen von volljährigen Kindern:

1. Kinder unter 21 Jahre, wenn sie arbeitsuchend gemeldet sind;
2. behinderte Kinder unter bestimmten Voraussetzungen, unabhängig vom Alter;
3. Kinder unter 25 Jahren in Berufsausbildung, auf Ausbildungsplatzsuche, bei Leistung eines Freiwilligendienstes (FsJ, FöJ und weitere, nach aktuellen Planungen auch Bundesfreiwilligendienst) oder in einem Übergangszeitraum von 4 Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten bzw. zwischen Ausbildung und Freiwilligen-, Wehr- oder Zivildienst.

Höhere Anforderungen nach erstem Abschluss

Im Gegenzug für den Entfall der Einkommensprüfung wird für die Kinder der 3. Gruppe ab 2012 folgende Einschränkung

eingeführt: Nach Abschluss einer ersten Berufsausbildung oder eines Erststudiums werden sie nur berücksichtigt, wenn sie keine Erwerbstätigkeit mit einem Zeitaufwand von mehr als 20 Stunden ausüben. Unschädlich ist dabei ein Ausbildungsdienstverhältnis (z.B. die zweite Lehre) oder ein Minijob.

Fazit

Die Neuregelung wirft zwar schon wieder neue Zweifelsfragen auf, wird aber in vielen Fällen zur Vereinfachung und Verbesserung führen. Ein guter Verdienst des Kindes wird nicht mehr durch Kindergeldverlust bestraft, das eröffnet auch gewisse Gestaltungsspielräume.

Die Auswirkung auf die Begünstigung Ihrer Kinder erläutern wir Ihnen gern

§ 32 Abs.4 S. 2-3 EStG
i.d.F. des Steuervereinfachungsgesetzes 2011

Nachweis von Krankheitskosten wieder verschärft ^{34/11}

Für die steuerliche Berücksichtigung von Krankheitskosten müssen wieder strengere Nachweise erbracht werden. Diese Nachweise müssen vor Beginn der Behandlung eingeholt werden.

Die positive Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zum Nachweis der Notwendigkeit von Krankheitskosten hat die Regierung wieder kassiert. Sie hat die bisherigen strengen Anforderungen ins Gesetz geschrieben – sinnigerweise in das „Steuervereinfachungsgesetz“: Arznei-, Heil- und Hilfsmittel müssen durch einen Arzt oder Heilpraktiker verordnet worden sein.

Wann wird ein Gutachten benötigt?

Ein Gutachten des Arztes oder eine ärztliche Bescheinigung des medizinischen Dienstes sind erforderlich bei

- Kuren,
- psychotherapeutischen Behandlungen,
- die medizinisch erforderliche auswärtige Unterbringung von Kindern mit Behinderungen oder Legasthenie,
- die Betreuung durch eine Begleitperson,

- Gebrauchsgegenstände aus medizinischen Gründen sowie
- wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden.

Diese Nachweise müssen vor Beginn der Maßnahme ausgestellt worden sein, um die Kosten steuerlich geltend machen zu können.

Besuchsfahrten bei langen Krankenhausaufenthalten

Kosten für Besuchsfahrten zu einem längere Zeit im Krankenhaus liegenden Ehegatten oder Kind können geltend gemacht werden, wenn sie entscheidend zur Heilung oder Linderung beitragen können – das muss durch den behandelnden Krankenhausarzt bescheinigt werden.

Die zuständigen Gesundheitsbehörden sind zur Ausstellung der Bescheinigungen gesetzlich verpflichtet.

Fazit

Im Einzelfall kann die Auswirkung eines versäumten Nachweises groß sein, wobei die Kosten vor Beginn einer Maßnahme u.U. noch gar nicht absehbar sind. Sprechen Sie uns im Zweifel frühzeitig an.

§§ 64, 84 Abs. 3f EStDV
i.d.F. des StVereinfG 2011, Anwendung für alle noch änderbaren Veranlagungen

Die E-Bilanz kommt ^{35/11}

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2011 beginnen, müssen Bilanzen in amtlich vorgeschriebener Form elektronisch beim Finanzamt eingereicht werden. Das ist bei Landwirten das Wirtschaftsjahr (WJ) 2012/2013, bei Betrieben mit dem Kalenderjahr als WJ das Jahr 2012.

Für das Erstjahr wird die Abgabe in Papier noch nicht beanstandet, so dass spätestens der Abschluss des WJ 2013/2014 bzw. WJ 2013 als Datensatz übermittelt werden muss. Der Inhalt der Datensätze ist jetzt in einem Erlass festgeschrieben worden.

Um dem bei der Abschlusserstellung problemlos gerecht werden zu können, muss schon die laufende Buchhaltung danach erstellt werden. Darauf müssen sich insbesondere die Betriebe einstellen, die ihre Buchhaltung selbst erstellen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird der Umstellungsaufwand vorerst gering sein, komplizierter kann es bei Personengesellschaften werden.

Die Softwarehäuser der Buchführungsprogramme stellen sich aktuell auf die E-Bilanz ein, frühestens Anfang des kommenden Jahres wird die praktische Umsetzung klar sein. Bei erforderlichen Umstellungen begleiten wir Sie gern.

BMF-Schreiben vom 28.09.2011, BStBl I S. 855

Umsatzsteuer: Vereinfachungen für elektronische Rechnungen ^{36/11}

Rechnungen per E-Mail brauchen keine qualifizierte elektronische Signatur mehr. Sie müssen dann aber mit einem innerbetrieblichen Kontrollverfahren geprüft werden.

Ordnungsgemäße Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes können in Papierform und – mit Zustimmung des Empfängers – auch elektronisch übermittelt werden. Rückwirkend ab 01.07.2011 werden die Vorschriften für elektronisch übermittelte Rechnungen bei der Umsatzsteuer vereinfacht.

Um die in einer Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer vom Finanzamt erstattet zu bekommen, musste bisher eine qualifizierte elektronische Signatur oder der sichere elektronische

Datenaustausch (EDI-Verfahren) verwendet werden. Das ist nun nicht mehr erforderlich. Zulässig ist jetzt auch z.B. der Versand per E-Mail als PDF-Datei oder mittels/an ein Computerfax.

Prüfung notwendig

Der Unternehmer ist dann verpflichtet, die Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts zu prüfen. Dies kann z.B. durch Abgleich der Rechnung mit der Bestellung, dem Auftrag oder Vertrag und ggf. dem Lieferschein erfolgen. Der Unternehmer überprüft dabei, ob die Rechnung inhaltlich ordnungsgemäß ist, also die Rechnungsangaben und der leistende Unternehmer zutreffend sind. Diese Prüfung ist zu dokumentieren, da im Zweifel der Nachweis beim Steuerpflichtigen liegt. Die Verpflichtung der Prüfung gilt als erfüllt, wenn

weiterhin Signatur oder EDI-Verfahren verwendet werden.

Elektronische Aufbewahrungspflicht

Die Aufbewahrung für die gesetzliche Frist von 10 Jahren muss in der Form erfolgen, in der die Rechnungen eingegangen sind. Die Aufbewahrung als Papierausdruck reicht bei elektronisch übermittelten Rechnungen nicht aus. Möglich wäre zum Beispiel die Sicherung der Datei auf einer nicht wiederbeschreibbaren CD oder DVD.

Die Finanzverwaltung wird sich vermutlich zu den Details der Umsetzung noch äußern. Stimmen Sie sich mit uns ab, wenn Sie das erleichterte Verfahren nutzen möchten.

§ 14 Abs. 1 und 3 UStG i.d.F. des StVereinfG 2011

Dachreparaturen für Photovoltaikanlagen: Anteiliger Vorsteuerabzug möglich ^{37/11}

Der Bundesfinanzhof (BFH) als letzte Steuergerichtsinstanz hat sich erstmals dazu geäußert, inwieweit die Umsatzsteuer auf Dachreparaturkosten im Zusammenhang mit dem Aufbau einer Photovoltaikanlage als Vorsteuer erstattet werden kann.

Grundlage für Aufteilung: Erzielbare Gebäudemiete

Das Urteil war bei Drucklegung der Steuereinformationen noch brandneu und nicht rechtskräftig. Daher sei die Entscheidung vorerst nur kurz skizziert:

Anders als die Finanzverwaltung hat

der BFH einen Teil der Dachreparatur dem Aufbau der Photovoltaikanlage zugerechnet. Die Aufteilung zwischen Gebäudenutzung einerseits (z.B. durch den LuF-Betrieb, eine Vermietung oder Wohnungsnutzung) und der Dachnutzung andererseits hat im Verhältnis der erzielbaren Gebäudemiete zur erzielbaren Dachmiete zu erfolgen.

Zahlungsansprüche abschreiben ^{38/11}

Aufgrund der geplanten Reform der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) können zugekaufte Zahlungsansprüche voraussichtlich abgeschrieben werden.

Ein langer Streit neigt sich dem Ende: Entgeltlich erworbene Zahlungsansprüche können aller Voraussicht nach auf den Restzeitraum bis zum 31.12.2013 gewinnmindernd abgeschrieben werden.

Anknüpfung: Verordnungsentwurf der EU-Kommission

Hintergrund ist der aktuelle Verordnungsentwurf der EU-Kommission zur GAP-Reform 2013. Dort ist geplant, dass die aktuellen Zahlungsansprüche am 31.12.2013 ihre Gültigkeit verlieren.

Neustart in 2014 geplant

Auf Grundlage der bewirtschafteten Fläche in Hektar zum Antragsstichtag 2014 werden neue Zahlungsansprüche zugeteilt.

Für die Zuteilung 2014 soll es nicht darauf ankommen, wie viele Zahlungsansprüche man 2013 im Eigentum hatte. Wie schon 2005 sollen die Zahlungsansprüche dem Bewirtschafteter und nicht dem Eigentümer der Flächen zugeteilt werden.

Fazit

Wenngleich um viele Details der Verordnung noch gerungen wird, so wird der grobe Rahmen doch als relativ sicher betrachtet. Das wird man auch bei der aktuellen Wertfindung beim Handel von Zahlungsansprüchen bedenken müssen.

Art. 18 VO-Entwurf,
http://ec.europa.eu/agriculture/cap-post-2013/legal-proposals/proposal1_de.pdf

Beispiel: Eine landwirtschaftlich genutzte Scheune mit 540 m² Grundfläche bekommt für den Aufbau einer Photovoltaikanlage ein neues Dach. Der Landwirt wendet die Umsatzsteuerpauschalierung an.

Die Scheune könnte ortsüblich für 10 € je m² x 540 m² = 5.400 € im Jahr vermietet werden. Die Südseite des Daches würde bei Vermietung an einen Betreiber einer Photovoltaikanlage 2 € je m² x 300 m² = 600 € jährlich einbringen. Von der fiktiven Gesamtpacht von 5.400 € + 600 € = 6.000 € entfallen 600 € = 10 % auf die Photovoltaiknutzung. Also werden 10 % der Umsatzsteuer auf die Dachreparatur als Vorsteuer erstattet.

In bestimmten Fällen könnten aufgrund des Urteils auch Anteile der Umsatzsteuer auf Neubaukosten eines Gebäudes geltend gemacht werden.

BFH, Gerichtsbescheid vom 19.07.2011 XI R 29/10, noch nicht rechtskräftig

Elektronische Lohnsteuerkarte kommt ^{39/11}

Die Lohnsteuerkarte auf farbigem Karton hat Ende 2011 endgültig ausgedient. Sie wird durch das sogenannte ELStAM abgelöst. Das bringt einige Besonderheiten mit sich, die es zu beachten gilt.

Nachdem die Finanzverwaltung an der Einführung in 2011 noch gescheitert ist, wird es 2012 jetzt losgehen: „ELStAM“, die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale, ersetzen die von der Kommune verschickte Lohnsteuerkarte. Die Gültigkeit der Lohnsteuerkarte 2010, die 2011 übergangsweise für den Lohnsteuerabzug zugrunde gelegt wurde, läuft zum Ende des Jahres aus. Ab 2012 holen sich die Arbeitgeber die Lohnsteuerdaten direkt aus einer Datenbank der Finanzverwaltung.

Die Geburt eines Kindes, eine Heirat oder ein Kirchenein- oder -austritt werden automatisch von der Gemeinde an die Datenbank übermittelt

Wichtig für Arbeitnehmer

Arbeitnehmer erhalten im Herbst 2011 von der Finanzverwaltung ein Schreiben über die gespeicherten ELStAM-Daten. Sind Fehler enthalten, kann eine Korrektur beim Finanzamt beantragt werden. Der Antrag ist Pflicht, wenn zu günstige Daten enthalten sind, z.B. zu viele Kinderfreibeträge.

Im Jahr 2011 durften Lohnsteuerfreibeträge ausnahmsweise weiter berücksichtigt werden, die auf der Lohnsteuerkarte 2010 eingetragen waren. Das ist ab 2012 wieder vorbei: Sollen ab 01.01.2012 Werbungskostenfreibeträge, z.B. für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte berücksichtigt werden, muss ein Lohnsteuerermäßigungsantrag beim Finanzamt gestellt werden (für 2012 bis letztmalig zum 30.11.2012).

Neu beantragt werden muss auch die Berücksichtigung von Kindern, die Anfang 2012 bereits volljährig waren, aber z.B. wegen einer Berufsausbildung zu berücksichtigen sind (Siehe Artikel 33/2011).

Was muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber mitteilen

Der Arbeitgeber holt sich die Lohnsteuerdaten direkt aus der Datenbank, dafür braucht er bei neuen Arbeitsverhältnissen vom Arbeitnehmer nur die Steuer-ID-Nummer, das Geburtsdatum sowie die Auskunft, ob es sich um eine Haupt- oder Nebenbeschäftigung handelt.

Wichtig für Arbeitgeber

Arbeitgeber sind ab 2012 verpflichtet, die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale aus der Datenbank abzurufen. Das erfolgt im Internet über das ELStAM-Portal. Lohnprogramme enthalten i.d.R. eine entsprechende Funktion. Beim ELStAM-Portal ist eine einmalige Registrierung erforderlich, wenn sie nicht bereits erfolgt ist.

Für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer wie z.B. ausländische Saisonarbeitskräfte ist der elektronische Abruf noch nicht möglich. Hier bleibt es bei der Bescheinigung in Papierform.

www.elster.de

Wegfall der LKK-Pflicht durch außerlandw. Tätigkeiten? ^{40/11}

Die Einstufung einer selbstständigen außerlandwirtschaftlichen Tätigkeit als „hauptberuflich“ führt zum Wegfall der Landwirtschaftlichen Krankenversicherungspflicht (LKK).

Der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenversicherung hat „Hauptberuflichkeits-Grundsätze“ veröffentlicht, die

seit Anfang 2011 gelten. Sie enthalten u.a. folgende Grundannahmen:

- Übt ein Landwirt eine außerlandwirtschaftliche selbstständige Tätigkeit von mehr als 20 Stunden wöchentlich aus und übersteigt sein Einkommen hieraus seine landwirtschaftlichen Einkünfte um mehr als 20 %, entfällt die

Versicherungspflicht in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung.

- Werden bei der außerlandwirtschaftlichen Tätigkeit Arbeitnehmer beschäftigt, kann auch ein Zeitaufwand von weniger als 20 Stunden wöchentlich schädlich sein.
- Die Beteiligung als GmbH-Gesellschafter oder als Kommanditist einer gewerblichen KG steht der landwirtschaftlichen Krankenversicherungspflicht nicht entgegen, wenn nicht die Mitarbeit sondern die Kapitalbeteiligung im Vordergrund steht.
- Bei Landwirten, die an einer gewerblichen Personengesellschaft (z.B. GbR) beteiligt sind, kann aufgrund der o.g. Grundsätze ebenfalls die landwirtschaftliche Krankenversicherungspflicht entfallen.

Reparaturen an Altenteilerwohnung steuerlich abziehbar? ^{41/11}

Häufig Streit gibt es um die Frage, inwieweit Reparaturkosten an einer Altenteilerwohnung beim Hofübernehmer als Sonderausgabe steuerlich absetzbar sind.

Zunächst ist erforderlich, dass sich der Übernehmer zu den Reparaturen im Übergabevertrag eindeutig verpflichtet hat. Auch dann können nur Reparaturkosten abgezogen werden, die dazu dienen, die Altenteilerwohnung im vertrags- und ordnungsgemäßen Zustand erhalten.

Nicht abziehbar sind Aufwendungen, die das Gebäude verbessern. Unschädlich ist wiederum eine zeitgemäße Mo-

dernisierung. In einem aktuellen Urteil hat der Bundesfinanzhof den Abzug von Kosten für eine Wärmedämmung zur zukünftigen Energieeinsparung abgelehnt.

Der Grundstein für die Abzugsfähigkeit von Altenteilsaufwendungen wird schon in den Altenteilsvereinbarungen im Übergabevertrag gelegt.

■ Aber Vorsicht: Die Vereinbarungen haben auch langfristige zivilrechtliche Folgen – Maßstab sollte das tatsächlich Gewollte sein.

Stimmen Sie die Gestaltung von Bau- und Reparaturmaßnahmen an Altenteilerwohnungen im Vorfeld mit uns ab.

BFH-Beschluss vom 05.05.2011 X B 226/10

■ Landwirte, deren Ehegatten, mitarbeitende Familienangehörige und Altersrentner sollten die maßgebenden Grenzen beachten, wenn sie z.B. an einer Windkraft- oder Photovoltaikanlage, einem gewerblichen Hofladen, usw. beteiligt sind.

§ 2 Abs. 4a KVLG 1989 i.V.m. den Hauptberuflichkeits-Grundsätzen des Spitzenverbands der GKV

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden.